Dr. Stefan Fuhrmann
Regierungsvizepräsident

Gemeinde Schaafheim
Eing. 10. AUG. 2022
I | II | III | IV

HESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Gemeinde Schaafheim
Herrn Bürgermeister
Daniel Rauschenberger
Wilhelm-Leuschner-Str. 3
64850 Schaafheim

08. August 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Rauschenberger,

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 8. Juli 2022 an Regierungspräsidentin Lindscheid. In dieser drücken Sie Ihre Sorge aus, die Bauschuttaufbereitung im Tagebau Schaafheim hätte entsprechend des Artikels der BI Schaafheim vom Juli 2022 möglicherweise keine Genehmigung im Rahmen des Abfallrechts und der Tagebau würde als Deponie benutzt. Ich kann Ihnen mitteilen, dass die Anlage die erforderliche Genehmigung besitzt und der Tagebau nicht als Deponie genutzt, sondern entsprechend seiner Genehmigung ordnungsgemäß verfüllt wird. Die Zuständigkeiten sind dabei klar geregelt, der Tagebau und die Anlagen werden regelmäßig überwacht.

Die im Tagebau befindliche Anlage zum Brechen und Klassieren von Gestein, welche bis zu einem Anteil von weniger als 50 % des Gesamtinputs auch unbelasteten Bauschutt brechen und klassieren darf, ist entsprechend der gesetzlichen Vorgaben nach §§ 4 und 19 BImSchG genehmigt. Da sich die Anlage innerhalb des Tagebaus befindet und zu mehr als 50 % natürliches Gestein klassiert und bricht, ist sie von meinem Dezernat Bergaufsicht (IV/Wi 44) genehmigt worden. Sie muss die gleichen gesetzlichen Anforderungen (etwa zum Schutz vor Lärm oder Luftverunreinigungen) einhalten wie vergleichbare Anlagen außerhalb des Tagebaus. Dies wird seitens meines Bergaufsichtsdezernates überwacht. Es macht daher keinen Unterschied, ob die immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom Abfalldezernat oder dem Bergaufsichtsdezernat erteilt und überwacht wird.

Die Verfüllung für Boden und Bauschutt richtet sich nach der hessischen Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen („Verfüllrichtlinie"). Gemäß dieser Richtlinie darf für betriebstechnische Zwecke (u. a. für den Wegebau) Bauschutt und Straßenaufbruch mit festgelegten Abfallschlüsseln außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten

64283 Darmstadt . Kollegiengebäude . Luisenplatz 2
Telefon: 06151. 12 62 01 / 12 5000
Telefax: 06151. 12 5001
E-Mail: Stefan.Fuhrmann@rpda.hessen.de
Internet: www.rp-darmstadt.hessen.de

(hier der Fall) verwendet werden. Der Anteil darf dabei 10 % des gesamt eingebrachten Verfüllmaterials nicht überschreiten. Im gesamten Tagebau dürfen keine gefährlichen Abfälle, zu denen auch asbesthaltige Abfälle zählen, gelagert, behandelt oder verfüllt werden. Auch dies wird regelmäßig überwacht. In dem aktuell meinem Hause vorliegenden Entsorgungsfachbetriebszertifikat (gültig bis zum 19. August 2023) finden sich die Abfallschlüssel wieder, die zugelassen sind für die Behandlung und Lagerung im Tagebau in der o. g. Anlage. Wie zuvor schon erwähnt sind Wasserschutzgebiete vom Tagebau und den zugehörigen Anlagen nicht negativ betroffen, was ebenfalls überwacht wird.

Die Bergbehörde ist nur für den Tagebau und die Anlagen innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenzen zuständig. Für die sonstigen im Entsorgungsfachbetriebszertifikat genannten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten sind die jeweils örtlichen Abfallbehörden zuständig. Mein Dezernat IV/Da 42.1 Abfallwirtschaft - Entsorgungswege ist in den Vorgang eingebunden. Ich kann Ihnen mitteilen, dass die Gerhard Höfling GmbH als Entsorgungsfachbetrieb deutschlandweit alle Abfallarten sammeln und befördern sowie weltweit damit handeln und makeln darf. Durch diese Entsorgungsfachbetriebezertifizierung ist das Unternehmen abfallrechtlich u. a. von der Pflicht ausgenommen, eine Erlaubnis für die angesprochenen Tätigkeiten zu beantragen. Dies ändert natürlich nichts daran, dass der Tagebau und die dort betriebenen Anlagen regelmäßig, so auch abfallrechtlich, überwacht werden.

Abschließend kann ich Ihnen auch mitteilen, dass weder die bestehenden Zulassungen noch die aktuell beantragte Erweiterung und Änderung des bestehenden Rahmenbetriebsplans im Widerspruch zu dem von Ihnen genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan stehen.

Im Rahmen des Erweiterungsverfahrens wird derzeit der Planfeststellungsbeschluss weiter geprüft. Mit eine zeitnahen Entscheidung ist zu rechnen.

Ich hoffe, Ihnen mit meinen Ausführungen weitergeholfen zu haben und gehe davon aus, dass alle Ihre Fragen beantwortet sind. Für weitere Fragen steht Ihnen aber gerne das Dezernat Bergaufsicht zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Fuhrmann

Dr. Fuhrmann
Regierungsvizepräsident